

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 206. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 20./21. März 2024

Am 20./21. März fand in Augsburg die 206. Vollversammlung der Kommission statt. Zu Beginn begrüßte der Vorsitzende, Martin Floß, Herrn Gregor Tiedeken als neuen Geschäftsführer der Kommission sowie Martin Goppel, den Landesvorsitzenden der KEG, als neues Mitglied.

I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Nachgeholtte Beurteilung bei Elternzeit (Teil B, 4.1.)

Für Beschäftigte, deren Beurteilung wegen Elternzeit erst verzögert erfolgt, wurde ein Nachzahlungszeitraum für die sich gegebenenfalls ergebende Vergütungsdifferenz ab Ende der Elternzeit von maximal drei Jahren festgelegt.

Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen (Teil B, 4.2.)

Es wurde klargestellt, dass bei Lehrkräften, die sich bereits in einem fünfjährigen Beurteilungszyklus befinden, auch eine turnusmäßige Beurteilung, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, am Ende der Bewährungszeit für den Bewährungsaufstieg herangezogen werden kann. Zudem wurden in den Eingruppierungsregelungen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer an den Stellen aufgenommen, wo sie als Lehrkräfte mit der fachlichen und pädagogischen Eignung (Erfüller) für andere Schularten gelten.

Anrechnung von Vordienstzeiten (Teil B, 4.3.)

Bezüglich der Anrechnung von Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern auf die Wartezeiten für das Recht, eine höhere Berufsbezeichnung zu führen, gab es bisher strengere Regelungen für Nichterfüller als für Erfüller bezüglich der Kriterien sowie der unschädlichen Unterbrechungen. Diese wurden nun weitgehend angeglichen.

Inflationsausgleichszahlung in der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Die Kommission war sich einig, dass die Inflationsausgleichszahlungen für Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit genauso zu leisten sind wie bei den Beschäftigten, die diese Zahlung gemäß ABD Teil D, 19. erhalten. Die Regelung zum Tarifvertrag der Länder (TV-L), die auch als Grundlage für die Beamtenbesoldung maßgeblich ist, kennt keine Altersteilzeit und verzichtet damit auf eine entsprechende Niederschriftserklärung.

II. Beschlussmaterien

Geltungsbereich ergänzende Leistung (Teil D, 8.)

Das Beamtenrecht hat einen neuen Familien- und Ortszuschlag eingeführt, der auch die Lebenshaltungskosten der unterschiedlichen Regionen abbildet. Dieser löst dort auch die ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) ab. Zur Klarstellung wurde in ABD Teil D, 8. Ergänzende Leistung der Hinweis aufgenommen, dass er für Beschäftigte, auf die nach den Teilen B, 4. und B, 6. Beamtenrecht Anwendung findet, keine Geltung hat.

Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Teil A, 2.)

Für die Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 (Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung vor Abschluss ihrer Zusatzausbildung) wurde ergänzend klargestellt, dass Voraussetzung für diese Eingruppierung auch ist, dass die Beschäftigten auf Stellen tätig sind, für die die wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich ist.

Befristete Arbeitsverhältnisse (Teil A, 1. und weitere)

Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) hat in einer ersetzenden Entscheidung ab 1. Juni 2024 die Möglichkeiten für die Befristung von Arbeitsverträgen massiv eingeschränkt. In ihrer 205. Vollversammlung am 21. Februar 2024 hat die Bayerische Regional-KODA diese Regelung auch

in das ABD übernommen. Kernelemente sind der fast völlige Ausschluss befristeter Verträge ohne Sachgrund sowie die Begrenzung von (Ketten-)Befristungen mit Sachgrund auf maximal sechs Jahre. Mitarbeitervertretungen haben geringe Spielräume für Dienstvereinbarungen. Den einzelnen arbeitsrechtlichen Kommissionen wird das Recht eingeräumt, bei ihnen bereits bestehende Altregelungen bis spätestens 30. November 2024 wieder ergänzend in Kraft zu setzen. Die Kommission hat eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, die bis Sommer prüfen soll, ob hier Handlungsbedarf gesehen wird.

Ein Beschluss wurde gefasst bezüglich der Kündigungsfristen für befristet Beschäftigte. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden nach Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) von 2016 kirchliche Vorbeschäftigungszeiten hälftig angerechnet. Dies führt in bestimmten Konstellationen dazu, dass gerade befristet Beschäftigte enorm lange Kündigungsfristen haben und dadurch Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht nutzen können. Eine einseitige Verkürzung der Kündigungsfristen nur für die Beschäftigten lehnte die Dienstgeberseite ab. Durch den Beschluss wurden die Kündigungsfristen daher nun so geregelt, dass sie in keiner Konstellation länger sind als diejenigen für unbefristet Beschäftigte. Die kürzeren Fristen bei „kurzen“ Arbeitsverhältnissen bleiben erhalten. Zudem wurde die Anrechnungsvorschrift für Vordienstzeiten aus dem ABD-Bereich aufgehoben (Vordienstzeiten aus anderen Kommissionen sind durch den ZAK-Beschluss zwingend geregelt). Damit wird befristet Beschäftigten die Kündigung ein Stück weit erleichtert.

Quereinstieg in die Krankenhauseelsorge (Teile F, 16. und F, 17.)

Für die Diözesen Augsburg und Regensburg sowie für die Erzdiözese Bamberg wurden diözesane Regelungen getroffen für Quereinsteigsmodelle in die Krankenhauseelsorge. Diese betreffen primär Beschäftigte aus dem Gesundheitsbereich, die sich über eine theologische Grundqualifizierung und eine zweijährige Berufseinführung für spezifische Aufgaben in diesem Bereich qualifizieren wollen. Die diözesanen Regelungen gelten nur für Beschäftigte, die bis Ende 2024 in diese Modellprojekte einsteigen. Die Kommission ist sich einig, dass für die Folgezeit eine bayernweit einheitliche Regelung geschaffen werden soll.

Umsetzung der geänderten Grundordnung (Teile A, 1. und D, 1.)

Nach den Änderungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes sollen Arbeitgeber ihren Beschäftigten verpflichtende Fortbildungen anbieten, die berufs- und tätigkeitsbezogen religiöse und ethische Kompetenzen vermitteln. Dadurch soll das christliche Selbstverständnis der Einrichtung gestärkt werden. Die Kommission hat beschlossen, dass solche Fortbildungen nicht auf das Kontingent für freiwillige Fortbildungen angerechnet werden.

Diskutiert wurde auch, ob ein in Teil D, 1. geregelter Hinweis im Arbeitsvertrag auf die Loyalitätspflichten nach Grundordnung an die Neuregelung angepasst werden soll oder ob er ganz entfallen kann. Dies wird in der nächsten Vollversammlung entschieden.

III. Beratungsmaterien

Erstattung von Auslagen (Teil A,1.)

Keine Mehrheit fand der Antrag der Mitarbeiterseite, die Regelung zur Erstattung von Auslagen in § 39 zu erweitern, um insbesondere bei Rückständen in der Erstattung bereits entstandener Reisekosten Abschlagszahlungen zu ermöglichen und so die finanziellen Belastungen für die Beschäftigten gering zu halten. Die Mitarbeiterseite hat nun den Vermittlungsausschuss angerufen.

Diözesane Regelungen (Teil F)

Eine erste Sichtung vorhandener diözesaner Regelungen hat ergeben, dass dies im Wesentlichen Regelungen zum Fahrkostenersatz betrifft. Bis Sommer sollen bestehende Regelungen gesammelt vorliegen und Kriterien erarbeitet sein, wie künftig mit diözesanen Öffnungswünschen umzugehen ist. Denn Aufgabe der Kommission ist es primär, bayernweites Arbeitsrecht zu schaffen.

Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Arbeitgeberwechsel (Teil A, 1.)

In Anlehnung an eine Beschlussfassung der arbeitsrechtlichen Kommission der Caritas wird überlegt, dass für ABD-Beschäftigte bei Arbeitgeberwechseln im kirchlichen Bereich neben der

Stufe der Entgelttabelle auch die Stufenlaufzeit angerechnet werden soll. Hierzu sind noch Klärungen erforderlich.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 10./11. Juli 2024 in München geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 26. März 2024

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) – Kommission auf Bundesebene mit eigenen Regelungskompetenzen und politischen Aufgaben*
- *MAV – Mitarbeitervertretung, MAVO – Mitarbeitervertretungsordnung*
- *TVöD – Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes*